



## GEMEINDE BUCHBERG

# REGLEMENT GEMEINSCHAFTS-ANTENNEN-ANLAGE BUCHBERG (GAB)

---

### Art. 1

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Buchberg vom 15. Dezember 2004 erlässt die Gemeinde Buchberg dieses Antennen-Reglement.

*Rechtsgrundlagen*

### Art. 2

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Gebiete der Gemeinde Buchberg gemäss gültigem Bauzonenplan vom 21. Juni 1990.

*Geltungsbereich*

### Art. 3

Mit der Erstellung und dem Betrieb der GAB soll

*Zweck*

- das Ortsbild von der Verunstaltung durch Einzelantennen geschützt werden
- der Bevölkerung des Einzugsbereiches ein einwandfreier Fernseh- und Radioempfang auf UKW (auch Stereo) gewährt werden.

### Art. 4

Die Leitenden Organe der Gemeinschafts-Antennen-Anlage sind:

*Organisation*

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindeversammlung

### Art. 5

Dieses Reglement und die gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften sowie die jeweilige Gebührenverordnung bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

*Rechtsverhältnis*

### Art. 6

Der Betrieb der Gemeinschafts-Antennen-Anlage soll grundsätzlich selbsttragend sein. Von den der Gemeinde erwachsenden Anschlusskosten überwälzt sie 80% auf den Grundeigentümer. Die eigentlichen Betriebskosten (inkl. Urheberrechtsgebühren) werden jedoch vollumfänglich auf die Grundeigentümer überwälzt.

*Rechnungswesen*

Für jedes Rechnungsjahr ist durch die Zentralverwaltung eine Aufstellung über die Erstellungs- und Betriebskosten der GAB, welche über die ordentliche Gemeinde-rechnung abgerechnet werden, auszuarbeiten.

### Art. 7

Die GAB umfasst:

*Umfang der Anlage*

- a) Grossantenne mit Kopfstation (im Besitz der Gemeinde Eglisau)
- b) Kabelanlage, eingeteilt in Primär- (Strecken) und Sekundärnetz (Linien) ab Grossantenne Hohnegg
- c) Tertiärnetz (Stamm), das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Hausanschlussdose bei Eintritt des Kabels in das Gebäude umfasst.
- d) Verstärkeranlage mit Netzzuführung

### Art. 8

Die Anlage wird so konzipiert, dass weitere Quartiere angeschlossen werden können.

*Erweiterung der Anlage*

**Art. 9**

*Anschlussrecht* Jeder Grundeigentümer innerhalb des nach Art. 2 bezeichneten Gebietes hat das Recht, an die GAB anzuschliessen. Er kann dazu jedoch nicht verpflichtet werden. Wo unverhältnismässig hohe Aufwendungen entstehen, ist der Gemeinderat berechtigt, den Anschluss zu verweigern.

**Art. 10**

*Aussenantennen* Nach Inbetriebnahme der Anlage dürfen im Einzugsgebiet sämtliche Aussenantennen verboten werden. Es dürfen keine Aussenantennen neu erstellt bzw. alte Aussenantennen ersetzt werden.

Die bestehenden Aussenantennen und jene der nicht konzessionierten Gemeinschafts-Antennen-Anlagen müssen innert 3 Jahren ab Anschlussmöglichkeit an die GAB entfernt werden.

Allfällige Installations-, Änderungs- und Wiederinstandstellungskosten fallen zu Lasten der Hauseigentümer.

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, den Betrieb von Aussenantennen gestatten (Sende- und Empfangsantennen für Feuerwehr, Arzt, Polizei und Funkamateure usw.).

**Art. 11**

*Hauszuleitung* Die Hauszuleitung ab Verteilnetz bis zur Anschluss-Stelle im Haus wird durch die Gemeinde bzw. durch den von ihr beauftragten Unternehmer erstellt. Der Unterhalt ist Sache des Hauseigentümers bzw. des durch ihn beauftragten Unternehmers.

Der Gemeinderat bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung und den Standort der Hausanschlussdose.

Auf die Interessen der Hauseigentümer, Mieter und Pächter ist beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Beansprucht der Hauseigentümer den Hausanschluss nicht, so wird die Hausanschlussdose von der Gemeinde plombiert.

**Art. 12**

*Durchleitungsrecht* Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691-693 ZGB gegen volle Entschädigung der entstandenen Schäden die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen. Die Durchleitungsrechte sind zu gewähren, auch wenn in einer Liegenschaft keine Anschlüsse vorgesehen sind. Die entstandenen Schäden werden durch die Gemeinde behoben.

**Art. 13**

*Hausinstallationen* Das Erstellen der Wohnunganschlüsse ab Hausanschlussdose ist Sache der Gebäudeeigentümer. Die Arbeiten dürfen nur von Fachleuten, die im Besitze Installationsbewilligung der Gemeinde sind, ausgeführt werden.

Das Material der Verteilanlagen der GAB hat den technischen Anforderungen der Anlage zu entsprechen.

Probeanschlüsse müssen nach 14 Tagen definitiv angeschlossen oder entfernt werden. Neuanschlüsse und Erweiterungen müssen der Gemeinderatskanzlei gemeldet werden. Als Anschlussstelle gilt die plombierbare Hausanschlussdose.

**Art. 14**

Die Liegenschafteneigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Die Standorte dieser Installationen werden vor der Montage mit den Eigentümern abgesprochen. Allfällige Stromkosten für Netzverstärker werden von der GAB vergütet. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder nutzungsmässiger Änderung der Liegenschaft erfolgen müssen, gehen zulasten der GAB.

*Verstärker-  
anlagen*

**Art. 15**

Der von der Gemeinde beauftragte Unternehmer ist berechtigt, nach Voranmeldung Räume mit TV- oder UKW-Anschlüsse, Verteiler- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Tageszeit zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten vornehmen zu können, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

*Zutrittsrecht*

**Art. 16**

Die Hausinstallationskosten ab Hausanschlussdose haben die Hauseigentümer zu bezahlen.

*Kostenaufteilung*

**Art. 17**

Die Hauseigentümer entrichten für den Anschluss ihrer Liegenschaft eine Anschlussgebühr gemäss der Gebührenverordnung als Anhang zu diesem Reglement.

*Anschluss-  
gebühren*

**Art. 18**

Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Erweiterung, Reparaturen, Verzinsung und Amortisation erhebt die Gemeinde von den Hauseigentümern eine jährliche Gebühr. Wird die Antennen-Anlage nicht plombiert, sind die Gebühren auch dann zu bezahlen, wenn kein Fernseh- oder Radioapparat angeschlossen wird.

*Abonnements-  
gebühr*

**Art. 19**

Die Gemeindeversammlung erlässt die Gebührenverordnung als jeweils integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt unter Beachtung von Art. 6 durch den Gemeinderat, in der Regel alle zwei Jahre.

*Gebühren-  
verordnung*

**Art. 20**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und der darauf gestützten Erlasse und Gebührenansätze werden wie folgt geahndet:

*Sanktionen*

- a) Verweigerung des Anschlusses
  - b) Unterbrechung der Signale für TV und Radio bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der Zahlungsfrist
  - c) Bestrafung gemäss Art. 33 EgzStGB des Kantons Schaffhausen
  - d) Verzeigung zur Bestrafung gemäss Art. 151 StGB
- Durch diese Massnahmen werden die Pflichten zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Gemeinde kann die vorschriftsgemässe Instandstellung auf Kosten des Hauseigentümers verlangen.

- Art. 21**  
*Schadenersatz bei Unterbrechung* Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die GAB erwachsen können.
- Art. 22**  
*Reglement-änderung* Erlass und Änderungen dieses Reglementes obliegen der Gemeindeversammlung.
- Art. 23**  
*Rechtsmittel* Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates über die Anwendung des Reglementes einschliesslich Gebührenverordnung, insbesondere auch gegen Strafverfügungen aus diesem Reglement sowie gegen die Einsprachen-Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat Rekurs bzw. Einsprache erhoben werden.
- Art. 24**  
*Inkraftsetzung* Dieses Reglement tritt nach Annahme dsurch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Buchberg, Juni 1987

Gemeinderat Buchberg

Der Präsident:

gez. M. Kuoni

Die Schreiberin:

gez. E. Kahl

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Januar 1987

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gemäss Regierungsratsbeschluss genehmigt am 25. Februar 1992